

mich daher selbst hüten in den Fehler zu verfallen, etwa die Folgen der von uns vorgeschlagenen Abkürzung als zu heilsam darzustellen, — ein Fehler, in den mein Herr Vorredner, glaube ich, in entgegengesetzter Richtung verfallen ist, indem er die Folgen einer Abkürzung der Frist sicherlich als zu schwarz für das Interesse der Schriftsteller geschildert hat.

Nun fragt es sich, welche Einwendungen setzt man denn unserem Vorschlage entgegen. Einmal hat der letzte Herr Redner gesagt, es sei eine Verkürzung der jetzt den Autoren gewährten Frist. Das acceptire ich, und ich werde nachweisen, warum wir zu dieser Abkürzung kommen. Dann hat er aber einen zweiten Vorwurf gemacht, den ich gleich zurückweisen will; er sagte, dieser Vorschlag sei ihm zu complicirt, weil er zwei Weisen der Berechnung aufstelle. Es ist nun allerdings richtig, daß der jetzige Regierungsentwurf nur eine Zahl dahin aufstellt, die Schutzdauer währe 30 Jahre nach dem Tode des Schriftstellers. Aber, meine Herren, für den Handel und Wandel ist das keine feststehende Zeit. Man hat so oft gesagt, wenn man ein complicirtes Prinzip, wie wir es wollen, einführe, so würde es Demjenigen, mit dem der Autor contrahiren will, schwer sein zu berechnen, auf wie lange er ein Schrifteigenthum erwirbt. Aber, meine Herren, Keiner der jetzt mit einem Autor contrahirt, weiß, wie lange der Himmel jedem Autor zu leben beschieden hat; er kann morgen die Augen schließen und die Schutzfrist dauert dann nur 30 Jahre, während man beiderseits vielleicht auf eine doppelt so lange gerechnet hatte. Wenn dagegen die Berechnung nach beiden Factoren erfolgt, wie es in unserem Amendement vorgeschlagen wird, einmal nach der Lebenszeit des Autors und sodann nach dem Erscheinen des Werkes, hat der Handel einen ganz bestimmten Maßstab. Denn er wird bei jedem Werke, das von dem Autor schon einmal publicirt war, das schon einmal verlegt worden ist, nachsehen, wann ist das Werk zuerst erschienen? Ist das 20, 30 oder 40 Jahre her? Daraus kann er sich ganz genau die Frist berechnen, die ihm für die Ausbeutung dieses Unternehmens bleibt. Also in dieser Beziehung, glaube ich, gibt gerade unser Amendement im Handel und Wandel größere Festigkeit und Sicherheit.

Man hat uns endlich dagegen eingewendet: ja, aber mit der Einführung dieser kürzeren Schutzfrist würde die Herausgabe der gesammelten Werke am Lebensabend für die meisten Autoren geradezu unmöglich werden, weil ja die Werke, die sie in ihrer Jugendzeit geschaffen und publicirt hätten, dann schon freigegeben seien, wie es z. B. allerdings bei Goethe, wenn er unter dem Geleze gelebt hätte, der Fall gewesen sein würde. Dem bezeuge ich mit der Vorschrift, die wir in unser Amendement gesetzt haben, daß jedenfalls noch zehn Jahre nach dem Tode des Autors die sämtlichen Werke desselben geschützt werden müssen, — also auch die ersten Jugendschriften werden noch zehn Jahre nach seinem Tode diesen Schutz genießen. Also der Verleger, der die Sammlung der Werke eines Dichters unternimmt, hat die Aussicht, daß auch für die gesammelten Jugendschriften des Schriftstellers, die er in die Sammlung mit aufnimmt, der Schutz zehn Jahre noch über das Leben des Autors hinaus sich erstreckt, und für alle spätern Werke würde der Schutz ja noch länger währen, wenn dann noch nicht 40 Jahre seit dem ersten Erscheinen verflossen sind. Also in der Beziehung, glaube ich, ist das Erscheinen von gesammelten Werken in keiner Weise gefährdet.

Nachdem ich so die Vorwürfe zurückgewiesen habe, die unserem Amendement entgegengesetzt worden sind, so will ich die Frage auch beantworten, warum wir die dreißigjährige Schutzfrist, wie sie bisher in Preußen und Deutschland bestanden hat, verlassen wollen. Ich kann einmal so exemplificiren. Man hat sich schon öfter zu derartigen Veränderungen der Schutzfristen entschlossen. Die preussische Regierung ist übergegangen von der ewigen Dauer im Landrecht auf die dreißigjährige im Gesetz von 1837, und wie solche dann auch in den Bundesbeschlüssen festgesetzt worden ist. Es werden doch wohl zu dieser Aenderung zwingende Gründe beigetragen haben, und ähnlich, glaube ich, können wir uns, wenn zwingende Gründe vorliegen, zu einer abermaligen Aenderung entschließen.

Nun habe ich schon in der Generaldebatte bei der ersten Lesung einige dieser Gründe angedeutet, es ist die große Ungleichheit, die in den Fristen hervorgerufen wird, eben wenn die Frist nur nach der Lebensdauer des Autors bemessen wird — die große Ungleichheit der Frist, die dadurch entsteht, wenn ein Autor ein sehr hohes Lebensalter erreicht und der andere früh stirbt. Aber, meine Herren, schädlich halte ich auch nicht nur diese Ungleichheit, sondern die überaus große Dauer, welche diese Fristen damit erlangen, und ich meine, wir haben gerade in Betreff unserer classischen Literatur, die durchschnittlich ja eine so lange Schutzfrist genossen hat, wie sie wieder gesetzlich fixirt werden soll, hinlängliche Erfahrungen von der Schädlichkeit dieser allzu langen Fristen gemacht. Und damit Sie nicht glauben, es seien subjective Empfindungen eines einzelnen Mannes, eines einzelnen Betheiligten, eines vielleicht in dieser Rücksicht den Schriftstellern nicht allzu freundlich gesinnten Mannes, so wollte ich doch für die Schädlichkeit, die sich aus einer zu langen Dauer der Frist ergibt, eine gewiß nicht anzuzweifelnde Autorität vorführen; es ist Niemand anders als

Jacob Grimm. In seiner Rede über Schiller, gehalten bei der Säcularfeier Schiller's 1859, spricht er sich in dieser Richtung, wie folgt, aus:

„Noch ein anderes größeres Denkmal unsern Dichtern zu errichten, bleibt in Herausgabe ihrer Werke, wie bisher sie nicht einmal begonnen, geschweige denn vollbracht ist. Der uns heute vor hundert Jahren Geborne ruht nun schon über fünfzig im Schoß der Erde und seine Gedichte liegen immer nicht so vor Augen, daß wir ihre Folge und Ordnung, die Verschiedenheit der Lesart überschauen, alle ihre Eigenthümlichkeit aus sorgfältiger Erwägung ihres Sprachgebrauchs kennen lernen, dann der Textfeststellung in würdiger äußerer Gestalt uns erfreuen könnten. Für Schiller, es ist wahr, ist mehr geschehen als für Goethe, und dieser fällt auch viel schwerer. Die neulich erscheinende französische Uebersetzung Schiller's, geleitet und ausgeführt von Regnier, einem gründlichen Kenner nicht nur unserer heutigen deutschen, sondern auch der altdeutschen Sprache, geht in manchem musterhaft voran.“

Ich glaube, daß dies Zeugniß, das hier ein so gründlicher Kenner der Literatur uns vorlegt, das Zeugniß, daß keine richtige, den Text kritisch herstellende Ausgabe der Werke eines unsrer größten Dichter, sogar im Nachbarlande durch eine Uebersetzung gewissermaßen besser geschehen sei, als im eigenen Vaterlande, das ist deutlicher Fingerzeig, daß doch eine allzu lang bemessene Dauer der Schutzfrist nicht allzu richtig sein kann. Grimm fährt dann fort:

„Was die über kurz oder lang zu bewerkstellenden kritischen, dann die noch eher entbehrlichen ganz zuletzt das Werk krönenden Prachtausgaben aufhält und hindert, ist die monopolistische Berechtigung und Bevorzugung des dormaligen Verlegers, der schon mehrfache und zahlreiche Abdrücke der Schiller'schen Werke veranstaltet und abgesetzt, sich aber, so viel öffentlich bekannt, zur längst bevorstehenden Festfeier gering gerüstet hat. Der langjährige Bund beider Dichter mit einer bewährten, feststehenden, rührigen Buchhandlung ist ihnen sicher heilsam und erwünscht gewesen, hat aber im Verlauf der Zeit unserer Literatur eben keinen Vortheil gebracht.“

Und er fährt dann ferner fort:

„Kein Schriftsteller kann die künftigen Erfolge und Erträge seiner Werke im voraus überschauen, noch hat er was von ihm eigentlich dem ganzen Publicum hingegeben wurde, auf immerhin ins Eigenthum des ihm zur Hand gegangenen Buchhändlers gewiesen: das Eigenthum der Welt ist das höhere, und größere Ansprüche fließen daraus her, als sogar die Erben und Nachkommen besitzen. Wenn billig und selbstverständlich scheint, daß bei Lebenszeiten ein Autor die Frucht neuer Ausgaben mit genieße, auch daß nach seinem Tode eine Zeit lang noch der erwachsene Vortheil zwischen Erben und Verleger getheilt und beiden gern gegönnt werde, so hat doch die Gesetzgebung das Bedürfnis gefühlt, Fristen anzusetzen, nach deren Ablauf diese Schriften Gemeingut werden, fortan auch von mehreren Buchhändlern verlegt, von anderen Schriftstellern bearbeitet werden dürfen, genau wie es bei weit zurückliegenden Werken des Alterthums geschehen mag. Dann wird aller Erfolg von dem Werth der aufgewandten Kritik und der Ausstattung der neuen Ausgaben abhängen.“

„Das Gebrechen ist nun jetzt, daß jene gesetzlich anberaumten Fristen durch Sonderprivilegien und Erstreckungen derselben aufgeschoben, hingehalten und vereitelt zu werden pflegen.“

und er beklagt schließlich, daß Schiller jetzt bereits, wie er sagt, seit siebenmalneun Jahren im Grabe ruht, ohne daß seine Werke wirklich zum Gemeingut der Nation geworden seien.

Meine Herren! Wenn das also nach dem Ausspruche einer so wichtigen Autorität wohl nicht bezweifelt werden kann, daß ein Interesse der Nation an der Verkürzung dieser Fristen in doppelter Rücksicht vorliegt, einmal damit der Nation dasjenige, was ihre großen Geister geschaffen, auch in der zweckentsprechendsten Form kritisch gesichtet, berichtet, erläutert und in der nöthigen Reihenfolge vorliegt, und zweitens zu einem möglichst billigen Preise zu haben ist, so erübrigt mir nur, zu zeigen, daß das Interesse der Nation an einer Aenderung nun etwa nicht durch den Abschluß unserer classischen Periode und damit, daß deren Werke jetzt frei geworden sind, erledigt sei, sondern, daß daselbe Verhältniß sich auch auf eine Reihe von Schriftstellern anwenden läßt, die mit ihren Werken wohl demnächst in die Reihe der classischen eintreten möchten. Da will ich Ihnen nur kurz einige Fristen vorführen, wie sie sich stellen würden, einmal nach unserem Amendement und dann nach dem Entwurf der Regierungen.

Alexander von Humboldt ist gestorben im Jahre 1859, das Aufhören des gesetzlichen Schutzes für alle seine Werke würde also erst im Jahre 1889 eintreten; seine „Ansichten der Natur“ sind dagegen schon im Jahre 1808 zum ersten Male erschienen, dieselben würden also bei Annahme des Regierungsentwurfs einen Schutz von 81 Jahren genießen; nach unserem Amendement würde dagegen ihr Schutz, da Humboldt bereits 10 Jahre todt ist, schon mit dem Jahre 1869 erlöschen sein, sie wären jetzt schon Gemeingut der Nation. Beim Kosmos, den Humboldt in sehr spätem Lebensalter veröffentlicht hat, fällt natürlich der Unterschied nicht ins Gewicht; der erste